

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernhard Henter, Alexander Licht<sup>\*)</sup>, Michael Ludwig, Elfriede Meurer, Arnold Schmitt und Gordon Schnieder (CDU)  
– Drucksache 17/12882 –

### Bioabfallentsorgung in der Region Trier

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/12882 – vom 1. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

Sowohl in den sozialen Netzwerken als auch in der regionalen Presse wird von einem Gespräch von Vertretern der IG „Für den Erhalt der Biotonne in der Vulkaneifel“ mit dem Staatssekretär aus dem Umweltministerium sowie dem Präsidenten der SGD Nord berichtet. Die selbst ernannte Sprecherin der IG hat im Nachgang hierzu gegenüber der regionalen Presse davon gesprochen, dass sich das Land spätestens 2021 pro Biotonne entscheiden und damit das bestehende Bringsystem in der Region Trier endgültig abgeschafft werde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das bestehende Bringsystem unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage sowie der aktuellen Rechtsprechung rechtmäßig etabliert wurde?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der zwischen SGD Nord und dem RegAb als Rechtsvorgänger des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Trier geschlossene Vergleich die ordnungsgemäße Getrennsammlung von Bioabfällen nach dem Trierer Modell plus umfassend und abschließend regelt und nach wie vor beide Parteien vollumfänglich bindet?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass sich die aus Ziffer 1 des Vergleichs ergebende Verpflichtung zur Anpassung des Abfallwirtschaftskonzepts bzgl. des Trierer Modells plus und anschließender Vorlage an die SGD Nord unstreitig erfüllt wurde?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass rechtskonform durch die SGD Nord nachträglich keine zusätzlichen Bedingungen für die Fortsetzung des Trierer Modells plus auf der Grundlage des Vergleichs gestellt werden können?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier ein Wahlrecht hinsichtlich der Ausgestaltung der Getrennsammlung von Bioabfällen in seinem Verbandsgebiet zusteht und die Bioabfallentsorgung im Sinne des Trierer Modells plus rechtlich zulässig ausgestaltet wurde bzw. werden kann?
6. Plant die Landesregierung, in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Bioabfallentsorgung dergestalt vorzuschreiben, dass künftig die Biotonne (spätestens ab Mai 2021) verpflichtend einzuführen ist?
7. Falls 6. bejaht wird, bitten wir um ausführliche Darstellung der entsprechenden Rechtsgrundlagen.

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. September 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach dem Abfallwirtschaftsplan des Landes, Teilplan Siedlungsabfälle, hat die Einsammlung von Bioabfällen aus Haushaltungen über die Biotonne und die anschließende energetisch-stoffliche Verwertung durch Vergärung Vorrang, weil so Bioabfälle weitgehend erfasst werden können, Biogas zur Strom- und Wärmeerzeugung gewonnen wird und die kompostierten Gärreste als natürliche Düngemittel zur Substitution mineralischer Dünger einsetzbar sind. Andere Erfassungslösungen bleiben aber zulässig, wenn sie gleichwertig sind. Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier versucht diesen Gleichwertigkeitsnachweis für das derzeit dort etablierte Bringsystem („Trierer Modell Plus“) zu führen. Im Mai 2021 sollen abschließende Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung dieses Projekts vorliegen. Auf dieser Grundlage beabsichtigt das Land die Bewertung des Projekts auf seine Vereinbarkeit mit Bundes- und Landesrecht.

<sup>\*)</sup> Der Fragesteller hat mit Wirkung vom 31. August 2020 sein Landtagsmandat niedergelegt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Das unmittelbar geltende Bundesrecht verlangt seit dem 1. Januar 2015 von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Getrennsammlung überlassungspflichtiger Bioabfälle unter Beachtung der Abfallhierarchie im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren. Dies erfordert die Ausrichtung der öffentlich-rechtlichen Erfassungsstruktur auf eine möglichst umfassende getrennte Erfassung von Bioabfällen. Die Landesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier wie sein Rechtsvorgänger die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben durch ein Bringsystem betreiben will. Die Durchführung des sogenannten „Trierer Modells Plus“ ist von der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord nach Abstimmung mit der Landesregierung und im Respekt vor der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten kommunalen Selbstverwaltung akzeptiert worden. Zu bewerten bleibt, ob das tatsächlich etablierte Erfassungssystem die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Zu Frage 2:

Der zwischen dem Rechtsvorgänger des Zweckverbands Abfallwirtschaft Region Trier und der SGD Nord geschlossene Vergleich war Grundlage für eine Beendigung der damals anhängigen Rechtsmittelverfahren und für den erstmaligen Einstieg der Region Trier in die Getrennsammlung von Bioabfällen. Eine dauerhafte Perpetuierung der Abfallwirtschaft in der Region ist damit nicht erfolgt. Deren Fortentwicklung bleibt eine Daueraufgabe des für die Region tätigen Abfallzweckverbands. Damit diese Fortentwicklung auf einer gesicherten Datengrundlage erfolgen kann, war die wissenschaftliche Begleitung des Projekts vereinbart worden.

Zu Frage 3:

Nein. Die Verpflichtung zur Anpassung des Abfallwirtschaftskonzepts unter Beachtung des Abfallwirtschaftsplans ergibt sich aus dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz. Der bloße Hinweis auf die beabsichtigte Fortsetzung des Bringsystems ohne nähere Ausführungen zu seinem offenbar beabsichtigten Ausbau erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht.

Zu Frage 4:

Nein. Die Erfüllung der Gleichwertigkeitsanforderung und die erforderliche Anpassung der Organisation der Abfallwirtschaft an geänderte tatsächliche und rechtliche Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse bleibt eine Daueraufgabe aller öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und damit auch des in der Region Trier tätigen Abfallzweckverbands.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass aus dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung das Recht und die Pflicht zur eigenverantwortlichen gesetzeskonformen Ausgestaltung des Abfallerfassungssystems folgt. Sie teilt nicht die Auffassung, dass die dauerhaft zulässige rechtliche Ausgestaltung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier bereits nachgewiesen sei. Insoweit bleiben die abschließenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung abzuwarten.

Zu den Fragen 6 und 7:

Das Recht auf kommunale Selbstverwaltung besteht in den Grenzen des geltenden Rechts. Nur wenn diese Grenzen nicht beachtet werden sollten, werden die zuständigen Landesbehörden in dem der Fragestellung zugrundeliegenden Sachverhalt die gebotenen Maßnahmen treffen.

In Vertretung:  
Dr. Thomas Griese  
Staatssekretär